



Personal

VADEMECUM



auren.de

2026

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE GRENZEN UND SÄTZE

Beitragsbemessungsgrenzen						
	bundesweit					
	KV / PV			RV / AV		
Monat	5.812,50 EUR			8.450,00 EUR		
Jahr	69.750,00 EUR			101.400,00 EUR		
Versicherungspflichtgrenze						
	Allgemeine	Besondere für private KV am 31.12.2002				
Monat	6.450,00 EUR	5.812,50 EUR				
Jahr	77.400,00 EUR	69.750,00 EUR				
Beitragssätze						
RV	AV	PV*		KV	Insolvenzgeld- Umlage	Künstlersozial- abgabe
18,6 %	2,6 %	AN mit Kindern** 3,6 % Arbeitgeber immer: 1,8 % Besonderheit in Sachsen: Arbeitnehmer: 2,3 % Arbeitgeber immer: 1,3 %	kinderlose AN 4,2 % Arbeitgeber immer: 1,8 % Besonderheit in Sachsen: Arbeitnehmer: 2,9 % Arbeitgeber immer: 1,3 %	14,6 % (7,3 % AG, 7,3 % AN) + x**	0,15 %	Künstler- sozialabgabe sinkt auf 4,9 %

* Seit 01.07.2023 gestaffelte Zu- und Abschläge für die Pflegeversicherung. Die obige Angabe bezieht sich auf einen Mitarbeiter mit einem Kind lebenslang. Für jedes weitere Kind (bis maximal fünf) erfolgt ein Abschlag von 0,25 % bis zum 25. Lebensjahr des Kindes.

** Zusätzlicher KV-Beitrag, der von den Krankenkassen individuell festgelegt wird und von AG und AN wieder je paritätisch zu bezahlen ist: 2,9 %.

Gesetzliche Grenzen	
Gesetzlicher Mindestlohn	ab 01.01.2026: 13,90 EUR ab 01.01.2027: 14,60 EUR
Minijob – Entgeltgrenze	ab 01.01.2026: 603,00 EUR ab 01.01.2027: 633,00 EUR
Übergangsbereich (früher: Gleitzone)	ab 01.01.2026: 603,01 EUR - 2.000,00 EUR ab 01.01.2027: 633,01 EUR - 2.000,00 EUR
Einkommensgrenze für die Familienversicherung	2026 allgemein: 565,00 EUR bei Minijobbern: 603,00 EUR 2027 allgemein: 565,00 EUR (noch offen) bei Minijobbern: 633,00 EUR
Höchstbetrag Versorgungsbezugsempfänger	2026: 197,75 EUR
Höchstbeitragszuschüsse zur freiwilligen bzw. privaten Kranken- und Pflegeversicherung	
Private Krankenversicherung	2026: 508,59 EUR
Pflegeversicherung	2026: 104,63 EUR
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen	2026: 75,56 EUR
Betriebliche Altersvorsorge: Steuerfreier Betrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG	
Gesamtes Bundesgebiet neu 8 % RV-BBG	jährlich 8.112,00 EUR
Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	
Entgelt für alle (Neben-)Beschäftigungen zusammen	ab 01.01.2026: maximal 603,00 EUR ab 01.01.2027: maximal 633,00 EUR
RV-Beitrag	15 %
KV-Beitrag	13 %
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)	2 %
Kurzfristige Beschäftigung	
Begrenzung auf drei Monate oder 70 Arbeitstage	sozialversicherungsfrei
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich	150,00 EUR
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich	19,00 EUR
Steuersatz (pauschal, wenn ohne Lohnsteuerkarte)	25 % zzgl. SolZ und KiSt

SACHBEZÜGE, ZUSCHLÄGE UND ANDERE VORTEILE

Sachbezüge für 2026	monatlich	täglich (1/30)
Freie Verpflegung und Unterkunft	630,00 EUR	21,00 EUR
Freie Verpflegung, davon	345,00	11,50
– Frühstück	71,00	2,37
– Mittagessen	137,00	4,57
– Abendessen	137,00	4,57
Freie Unterkunft	285,00 EUR	9,50 EUR

Aufmerksamkeiten sind Geschenke an Arbeitnehmer, die anlassbezogen (z. B. für Geburtstag oder Hochzeit) bis zu einem Wert von 60,00 EUR inkl. MwSt. steuer- und SV-frei gewährt werden können. Wichtig: Es muss sich dabei um Sachbezüge handeln.

Betriebsveranstaltungen können bis zu zweimal jährlich für übliche Betriebsveranstaltungen (z. B. Sommerfest und Weihnachtsfeier) steuerfrei bis zu einem Betrag von 110,00 EUR inkl. MwSt. pro Teilnehmer durchgeführt werden. Übersteigende Kosten sind mit 25 % spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres pauschal zu versteuern, um SV-Freiheit zu erhalten. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten sind alle Bestandteile der Veranstaltung aufzunehmen: auch die Kosten für den Veranstaltungsort, die Angehörigen sowie sogar die Reisekosten, wenn für die Anreise zur Veranstaltung z. B. ein Bus gemietet wird, d. h. eine gemeinschaftliche Anreise erfolgt.

Fünftelregelung für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten Die Möglichkeit zur ermäßigten Besteuerung für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder Abfindungen entfiel ab dem 01.01.2025. Die begünstigte Besteuerung kann weiterhin in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Belegschaftsrabatte können steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 1.080,00 EUR pro Mitarbeiter pro Jahr gewährt werden, wobei ein Abschlag von 4 % vom Endpreis an den Letztverbraucher vorgenommen werden kann.

Betreuungsleistungen für Kinder und Angehörige können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bezahlen und mit steuerfreien Serviceleistungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern. Steuer- und damit SV-frei verbleiben

- Leistungen für die Vermittlung von Betreuungspersonen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder pflegebedürftige Angehörige – ohne Betragslimit auf Nachweis.
- der Ersatz von Betreuungskosten, die kurzfristig, aus zwingenden beruflich veranlassenden Gründen entstehen – bis zu 600,00 EUR im Jahr. Übersteigende Beträge unterliegen wieder der Steuerpflicht; der Freibetrag von 600,00 EUR bleibt aber bestehen.

Fahrtkostenzuschüsse können für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geleistet werden. Dabei sind diese SV-frei mit einer Pauschalsteuer von 15 % ansetzbar, wenn folgende Formel beibehalten wird: 15 Tage/Monat x Entfernungspauschale x Anzahl Kilometer Wohnung – erste Tätigkeitsstätte einfache Strecke. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auch höhere Beträge entsprechend dem Nachweis der Anschaffungskosten steuerfrei vergütet werden. Die Option der Pauschalisierung mit 25 % bei der Fahrtkostenerstattung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale bleibt zusätzlich bestehen.

Entfernungspauschale, befristet bis 31.12.2025.
erste 20 km 0,30 EUR
ab 21. km 0,38 EUR
Höchstgrenze: 4.500,00 EUR jährlich

Ab 01.01.2026 wird die Pendlerpauschale ab dem ersten Kilometer dauerhaft auf 0,38 EUR erhöht. Die Aufteilung in erste 20 Kilometer 0,30 EUR und ab dem 21. Kilometer 0,38 EUR entfällt dann. Die Höchstgrenze von 4.500,00 EUR jährlich bleibt unverändert.

Gesundheitsförderung Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind seitens des Arbeitgebers bis zu 600,00 EUR pro Jahr pro Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei. Die förderfähigen Maßnahmen sind in den § 20 und 20a des SGB V definiert und umfassen: Bewegungsprogramme, Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung, Beratung zu Ernährung und Umgang mit Suchtmitteln wie Alkohol oder Nikotin. Vorsicht: Der GKV-Spitzenverband hat einige Maßnahmen ausdrücklich untersagt, so z. B. die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio, Massagen, Kurse zum Erlernen einer Sportart sowie auch reines oder überwiegend gerätegestütztes Training.

Gruppenunfallversicherung Gruppenunfallversicherungsbeiträge können ab 01.01.2024 ohne Deckelung des Beitrags lohnsteuerlich pauschaliert werden.

50-Euro-Freigrenze für Sachbezüge ermöglichen die „Auszahlung“ von bis zu 50,00 EUR monatlich steuer- und SV-frei an die Belegschaft, der Betrag kann in Form von Geschenken oder Gutscheinen investiert werden. Die Nutzung einer Mitarbeiter-Card ermöglicht dabei die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlung des Maximalbetrags monatlich, der Mitarbeiter kann die Gelder aber auch erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt ausgeben. MitarbeiterCards müssen entsprechend den Vorgaben des Zahlungsdienstleistungsgesetzes begrenzt sein auf eigene Produktpalette, einen Kreis von Akzeptanzstellen im Inland (z. B. PLZ-Gebiete) oder von Anbietern mit einheitlichem Markenauftritt im Inland (z. B. Tankkarten einer Tankstelle).

Umgzugskostenzuschüsse verbleiben steuer- und SV-frei auf Nachweis bzw. als Pauschale ohne Nachweis, soweit keine höheren Beträge als Werbungskosten abziehbar wären, die Wertgrenzen wurden rückwirkend geändert:

Datum des Umzugs	Ledige	Verheiratete	Weitere Personen/Kinder
ab 04/2021	870,00 EUR	1.450,00 EUR	580,00 EUR
ab 04/2022	886,00 EUR	1.476,00 EUR	590,00 EUR
ab 03/2024	964,00 EUR	1.607,00 EUR	643,00 EUR

Zuschuss zur Internetnutzung können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern bis zu 50,00 EUR monatlich pauschalversteuert auf Basis abgestimmter Nachweise erstatten. Die regelmäßige Abführung der Pauschalsteuer von 25 % zieht SV-Freiheit nach sich. Vorsicht: Die Finanzämter fordern hier teils Nachweise seitens der Mitarbeiter über die entstandenen Kosten. Daher sollten die Beträge nicht höher als mit 30,00 EUR monatlich bezuschusst werden.

ZUKUNFTSSICHERUNG

Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz

Die **Zukunftssicherung** stellt sich aktuell wie folgt dar: Aufwendungen für die Zukunftssicherung unterscheiden sich in kein Zufluss bzw. Zufluss von Arbeitslohn.

Kein Zufluss von Arbeitslohn

- bei Pensionszusagen (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension),
- bei Aufwendungen für eine Rückdeckung,
- bei Zuwendungen an eine Unterstützungskasse (lohnsteuerpflichtig sind in diesem Fall die späteren Versorgungsleistungen in Form einer Betriebsrente oder Beamtenpension).

Zufluss von Arbeitslohn Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung:

Durchführungsweg	Sozialversicherungsrechtliche Behandlung
Pensionskasse/ Direktversicherung	Steuerliche Berücksichtigung abhängig von Abschlusstermin. Als grober Anhaltspunkt gilt: Abschluss vor 31.12.2004 > Altregelung; mit 20 % pauschalbesteuert bis zu einem Gesamtwert von 1.752,00 EUR (Ausnahme Gruppenverträge: pauschalierbar bis zu einem Betrag von 2.148,00 EUR). Abschluss nach dem 31.12.2004 > bis zu einer Beitragshöhe von maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und SV-frei. Weitere 1.800,00 EUR steuerfrei, aber SV-pflichtig. Ab dem 01.01.2018 erhöhte sich die Freigrenze auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze und somit ab dem 01.01.2026 auf 8.112,00 EUR, die Sozialversicherungsgrenze bleibt bei 4 % der BBG (4.056,00 EUR).
Pensionsfonds	Steuerfreie Zuwendungen verblieben bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuer- und beitragsfrei. Dies gilt auch für steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfond zu Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder -anwartschaften. Ab 01.01.2018 erhöhte sich die steuerliche Freigrenze auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze.
Direktzusage/ Unterstützungskasse	Aufwand des Arbeitgebers, der nicht aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist in vollem Umfang beitragsfrei. Aufwand, der aus einer Entgeltumwandlung stammt, ist bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2026: 4.056,00 EUR) beitragsfrei. Steuerlich sind die Zahlungen grundsätzlich in der Ansparphase steuerfrei.

Achtung: Arbeitgeber müssen seit 2019 bei neuen Verträgen zur Entgeltumwandlung in die Betriebsrente ohne Arbeitgeberhaftung **15 % Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung leisten. Diese Verpflichtung gilt, soweit** der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart. Auch Altverträge müssen gesetzlich ab 01.01.2022 bezuschusst werden.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr; 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr; – wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr – ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich; es dürfen sich jedoch insgesamt maximal 190 % ergeben. Bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen (SFN) herrscht nur für einen Grundlohn von maximal 25,00 EUR/Std. SV-Freiheit.

Vorsicht: die sogenannten SFN-Zuschläge müssen bei Krankheit und Urlaub als Durchschnitt der letzten drei Monate weitergezahlt werden, werden dann allerdings steuer- und sv-pflichtig.

REISEKOSTEN

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können mit 0,03 % pauschaliert werden. Zusätzlich gibt es die Ansätze, weniger häufige Fahrten mit 0,002 % zu pauschalieren bzw. sogar mit Faktor 0,001 % abzurechnen, wenn Fahrten nur gelegentlich stattfanden.

Fahrtkosten Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten, die durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden können.

Höhe der Aufwendungen:

- tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel – Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis) – Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometersatz (EUR pro km)
Kraftwagen (erhebliches betriebliches Interesse)	0,30 EUR
Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 EUR max. 130,00 EUR

- Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen.

Mahlzeiten für Arbeitnehmer

Aus eigenbetrieblichem Interesse	Anlässlich von Auswärtstätigkeiten	Zur Belohnung
– Betriebsveranstaltung – Arbeitsessen – Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern ...)	Im Regelfall erfolgt hier der Ansatz der Sachbezugswerte, sofern es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. der Wert pro Mahlzeit 60,00 EUR nicht übersteigt.	Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeit müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt und versteuert werden.
– Es fällt kein geldwerter Vorteil an	Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für Frühstück um 5,60 EUR Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR	

Mahlzeiten anlässlich Auswärtstätigkeiten

Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber oder Dritte bei seiner Auswärtstätigkeit verpflegt.

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch Dritte veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d. h. bei eintägiger Abwesenheit: 14,00 EUR für mehr als 8 Stunden Abwesenheit. Bei mehrtägiger Abwesenheit: je 14,00 EUR für den An- und Abreisetag, 28,00 EUR bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit	– Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. – Es kann zusätzlich KEIN geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. – Bei zusätzlichem Ersatz von Verpflegungsmehraufwand in Form der gesetzlichen Pauschale erfolgt die Kürzung für Frühstück um 5,60 EUR, für Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR	Prinzip: Die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für ein erhaltenes Frühstück müssen bei einer gewährten Verpflegungsmehraufwandspauschale gekürzt werden.
Weitere Erstattungen in Höhe von 14,00 EUR / 28,00 EUR können mit 25 % pauschalversteuert werden.	Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers. – Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt. – Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt.	Übernahme durch Arbeitgeber = Kosten für Frühstück muss beim Verpflegungsmehraufwand um 5,60 EUR gekürzt werden.

Anwendbarkeit des Kündigungsschutzes (KüSchG) Erst bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses länger als sechs Monate (§ 1 Abs. 1 KüSchG) und bei einer Größe des Betriebs (§ 23 Abs. 1 KüSchG) von entweder mehr als fünf Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem 31.12.2003 begonnen hat) bzw. mehr als zehn Arbeitnehmern (für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 begonnen hat).

GESETZLICHE KÜNDIGUNGSFRISTEN

Beschäftigungsdauer	Kündigungsfrist	Kündigung
Probezeit nach Vereinbarung (max. 6 Monate)	2 Wochen	jeden Tag
Bis 2 Jahre	4 Wochen	zum 15. oder Monatsende
2 bis 5 Jahre	1 Monat	zum Monatsende
5 bis 8 Jahre	2 Monate	zum Monatsende
8 bis 10 Jahre	3 Monate	zum Monatsende
10 bis 12 Jahre	4 Monate	zum Monatsende
12 bis 15 Jahre	5 Monate	zum Monatsende
15 bis 20 Jahre	6 Monate	zum Monatsende
20 Jahre und mehr	7 Monate	zum Monatsende

FÄLLIGKEIT SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2026

	Jan.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Übermittlung des Beitragsnachweises bis	25.	22.	24.	23.	21.	23.	26.	24.	23.	25.	23.	21.
Fälligkeitstag drittletzter Bankarbeitstag	28.	25.	27.	28.	27.	26.	29.	27.	28.	28.	26.	28.

Hinweis: Der Beitragsnachweis muss zur Wahrung der Frist immer bis um 24:00 Uhr eingereicht werden.

Wie immer sind die Sozialversicherungsbeiträge am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen. Maßgeblich hierfür ist der Sitz der Krankenkasse.

WEITERE SOZIALVERSICHERUNGSTHEMEN 2026

Mindestlohn für Auszubildende (ersetzt Geringverdienergrenze ab 2020)	
Mindestlohn 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungsstart 01.01.–31.12.2022: 585 EUR Ausbildungsstart 01.01.–31.12.2023: 620 EUR Ausbildungsstart 01.01.–31.12.2024: 649 EUR Ausbildungsstart 01.01.–31.12.2025: 682 EUR Ausbildungsstart 01.01.–31.12.2026: 724 EUR
Erhöhung in den weiteren Ausbildungsjahren	Ab dem 2. Lehrjahr: Ausbildungsvergütung Vorjahr + 18 % 3. Lehrjahr: Ausbildungsvergütung Vorjahr + 35 % 4. Lehrjahr: Ausbildungsvergütung Vorjahr + 40 %

Neuregelung der Krankmeldung: Ab 01. Januar 2023 informieren die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung nach Abruf durch den Arbeitgeber.

A1-Bescheinigungen für Auslandseinsätze Beantragung von A1: Nach wie vor müssen auch für kurzfristige Einsätze im Ausland sogenannte **A1-Bescheinigungen** für Europa beantragt werden. Die Anträge für privat versicherte Mitarbeiter werden bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht. Für die Mitarbeiter, die häufig reisen, bietet sich die Beantragung einer längerfristigen Bestätigung über die DVKA an. Diese Maßnahmen dienen zur Sicherstellung der Vermeidung von Doppelzahlungen der Sozialversicherung im Ausland. Die Sozialversicherung wird immer nach dem Tätigkeitsort fällig und kann mit der A1-Bescheinigung für das Ausland vermieden werden.

Achtung: Auch Geschäftsführer und Führungskräfte sind von der Pflicht der A1 nicht befreit.